

24. Juni 1940

Gruppe XXI
Abt. Ia (Dr.)

Drontheim, den 14. Juni 1940

Jn der Anlage werden die Kapitulationsverhandlungen mit der Norwegischen Armee im Abdruck zur Kenntnisnahme übersandt. Veröffentlichung hat zu unterbleiben.

Für das Gruppenkommando
Der Chef des Generalstabes

[Signature]

Verteiler:

2.Geb.Div.
3.Geb.Div.
69.Div.
163.Div.
181.Div.
196.Div.
214.Div.
Kdt.rückw.Armeeg.
Luftfl.5 = 5 x für unterst. Einh.
Adm.Norwegen = 5 x " "
Reichskommissar Terboven, Gebietskomm.Dr.Wegner
Reserve 20 x

RH 24-21/166 (Gruppe XXI)

Zwischen dem deutschen Oberkommando in Norwegen, vertreten durch

Herrn Oberst im Generalstabe Buschenhagen
und dem norwegischen Oberkommando, vertreten durch

Herrn Oberstleutnant im Generalstabe R. Roscher-Nielsen
ist heute nachstehendes

A b k o m m e n

geschlossen worden:

In Anbetracht der tapferen Haltung der norwegischen 6. Division werden ihr für die Niederlegung der Waffen nachstehende ehrenvolle Bedingungen gewährt:

§ 1.

Die gesamten norwegischen Streitkräfte legen die Waffen nieder und werden sie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges nicht wieder gegen das Deutsche Reich oder dessen Verbündete ergreifen.

§ 2.

Das norwegische Oberkommando übergibt sogleich die in seinem Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegsgefangenen sowie eine Liste etwa abtransportierter Verwundeter und Gefangener. Das deutsche Oberkommando übernimmt die Aufsicht über die deutschen und die den alliierten Truppen entstammenden Verwundeten. Die ärztliche Betreuung übernehmen die zuständigen norwegischen Stellen.

§ 3.

Das norwegische Oberkommando veranlasst die Niederlegung und Auslieferung aller vorhandenen Waffen, militärischen Fahrzeuge zu Lande und zu Wasser, der vorhandenen Vorräte an Munition, Gerät, Brennstoffen, Schmierstoffen, Bereifung und Sprengstoffen in unversehrtem Zustand. Bezüglich der vorhandenen Vorräte, die nicht übergeben werden können, wird ein vollständiges Verzeichnis übergeben, desgleichen über alle Schiffe über 100 Tons.

Das deutsche Oberkommando wird die für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Fahrzeuge, welche ihm vollzählig und eindeutig auf einer Liste zu bezeichnen sind, freigeben.

§ 4.

Das deutsche Oberkommando wird nach erfolgter Auslieferung der deutschen Kriegsgefangenen sowie der Waffen und weiteren

- 2 -

weiteren Gegenstände die Entlassung der nicht beruflich dienenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in ihre Heimat bewilligen. Berufssoldaten haben die Wahl zwischen Abgabe ihres Ehrenworts, in diesem Krieg nicht wieder gegen das Deutsche Reich oder seine Verbündeten die Waffen aufzunehmen, oder ehrenvoller Kriegsgefangenschaft. Den Offizieren verbleiben ihre persönlichen Waffen.

§ 5.

Das norwegische Oberkommando wird dem Deutschen Oberkommando umgehend ein vollständiges Verzeichnis aller angelegten Kampfhindernisse, z. B. Land- und Seeminen, Sperrren, vorbereitete Sprengungen einschliesslich der von alliierten Truppen hergestellten, mit Lageskizzen sowie eine Skizze der sämtlichen vorhandenen Nachrichtenmittel (Draht, Funk usw.) übergeben.

Das norwegische Oberkommando wird dem deutschen Oberkommando alle erforderlichen, in seinem Bereich befindlichen Fahrzeuge und weiteren Räumittel zur Beseitigung der in vorigem Absatz bezeichneten Kampfhindernisse zu Lande und zu Wasser zur Verfügung stellen.

Das norwegische Oberkommando wird für die alsbaldige Benutzbarkeit der Flugplätze Bardufoss und Skaanland Sorge tragen. Das norwegische Oberkommando wird sich sogleich der Benutzung der vorhandenen Nachrichtenmittel zum Verkehr mit dem Ausland enthalten und Vorkehrungen treffen, dass auch durch Zivilbehörden und Privatpersonen kein Funk- Telefon- und Telegrammverkehr mit den gegen das Deutsche Reich im Kriege befindlichen Staaten stattfindet. Der Grenzverkehr mit Schweden und Finnland bleibt in dem wirtschaftlich erforderlichen Umfang aufrechterhalten.

§ 6.

Das norwegische Oberkommando wird auf Anforderung dem deutschen Oberkommando Schiffsraum unter seekundiger Führung in dem erforderlichen Ausmasse für Wehrmachtstransporte gegen Vergütung zur Verfügung stellen.

§ 7.

Die bereits vom norwegischen Oberkommando eingeleitete Demobilisierung wird auf die in Finnmarken stehenden norwegischen Truppen ausgedehnt, die Bestimmungen über die Niederlegung

- 3 -

Niederlegung und Ablieferung der Waffen, des Geräts usw. treffen auf sie in gleichem Ausmass zu; ausgenommen sind 2 Bataillone und 1 Batterie an der Ostfinnmärkischen Grenze. Diese versehen bis zur endgültigen Regelung des Grenzschutzes unter dem Befehl des Fylkesmannes von Finnmark und unter der Bezeichnung Grenzschutz-Polizei-Bataillon bzw.-Batterie den Grenzschutz wie bisher.

§ 8.

Das norwegische Oberkommando wird die zuständigen Behörden anweisen, den Forderungen der deutschen Wehrmacht zum Schutz Norwegens und zur Sicherstellung der Schiffs- und Luftfahrt in Bezug auf Lotsen- Seezeichen- und Leuchtfeuerwesen sowie auf den Wetterdienst zu entsprechen.

§ 9.

Dieses Abkommen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zur Regelung von Einzelheiten seiner Durchführung ist der Verbindungsoffizier der deutschen Wehrmacht beim norwegischen Oberkommando bevollmächtigt. Das Abkommen ist in fünf deutschen und fünf norwegischen Ausfertigungen hergestellt. Für seine Auslegung ist der deutsche Text massgeblich.

Trondheim, den 10. Juni 1940

Für das Deutsche Oberkommando
gez. Buschenhagen
Oberst im Generalstab

Für das norwegische Oberkommando
gez. Roscher-Nielsen
Oberstleutnant im Generalstab

Erngzung des Abkommens zwischen dem deutschen Oberkommando
Norwegen und dem norwegischen Oberkommando vom 10. 6. 40.

In Ergnzung der Kapitulationsverhandlungen wurden folgende
Bestimmungen zwischen Oberst i. G. Buschenhagen und
Obstl. i. G. Roscher-Nielsen
am 11.6.40 in Narvik getroffen:

- 1.) Die Grenzpolizeibataillone in Finnmarken werden dem deutschen Oberkommando unterstellt. Weisungen erhalten sie auf dem Wege ber den Fylkesman in Finnmark.
 - 2.) Distriksoffiziere rechnen nicht zu den Berufsoffizieren.
 - 3.) Zu den persnlichen Waffen der Offiziere gehren auch die Pistolen.
 - 4.) Die bermittlung der Kapitulationsbedingungen und sonstiger Nachrichten des norwegischen Oberkommandos an die frhere norwegische Regierung in England wird nicht zugelassen.
- Dem norwegischen Oberkommando wurde ferner die sofortige Freilassung und Heimbefrderung aller deutscher Zivil-Internierten (auf norwegische Kosten) und die Freilassung solcher Norweger, die wegen Begnstigung Deutschlands z.B. Lotsen, festgesetzt waren, auferlegt.

gez. Buschenhagen